

Satzung

über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen im Gewerbegebiet Altstadt Ortsteil Waldsiedlung

Aufgrund des § 133 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) und §§ 2 und 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Altstadt vom 19.02.1988 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.07.1999 folgende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen im Bereich des Gewerbegebietes Altstadt Ortsteil Waldsiedlung, beschlossen.

§ 1

Herstellungsmerkmale

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 19.02.1988 wurde in den nachfolgend genannten Straßen ein einseitiger Gehweg erstellt:

In der „Industriestraße“ von der „Eichbaumstraße“ bis zur Einmündung der „Siemensstraße“ entlang der südlichen Grundstücke.

In der „Industriestraße“ zwischen der Einmündung der „Siemensstraße“ und der Einmündung der „Helmershäuser Straße“ entlang der nördlich gelegenen Grundstücke.

In der „Industriestraße“ zwischen der Einmündung der „Helmershäuser Straße“ und der „Heegwaldstraße“ entlang der südlich gelegenen Grundstücke.

In der „Carl-Benz-Straße“ entlang der nördlich gelegenen Grundstücke.

In der „Siemensstraße“ zwischen der „Helmershäuser Straße“ und der „Industriestraße“ entlang der östlich gelegenen Grundstücke.

In der „Siemensstraße“ Teilbereich von der „Philipp-Reis-Straße“ bis Straßenende entlang der nördlich gelegenen Grundstücke.

In der „Helmershäuser Straße“ zwischen der „Industriestraße“ und der „Herrnstraße“ entlang der westlich gelegenen Grundstücke.

In der „Philipp-Reis-Straße“ entlang der östlich gelegenen Grundstücke.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Altstadt, den 22.07.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- K u n z e -
Erster Beigeordneter

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altstadt, Glauburg und Limeshain „Niddertal-Nachrichten“ Ausgabe Nr. 30 aus 1999. Wir bitten um Beachtung.